

3654

Legitimation. Verlust der Passivlegitimation nach Veräusserung der Liegenschaft, auch wenn diese nicht unmittelbar Streitgegenstand ist.

Aus den Erwägungen:

2. Legitimation

Die Berufungsklägerin hat ihre Liegenschaft während des Prozesses veräussert. Zu fragen ist, ob diese Veräusserung die Berufungsklägerin von ihren Verpflichtungen befreit. Diese Frage beantwortet sich nach dem materiellen Recht (*Graber/Frei*, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2013, N 14 f. zu Art. 83; *Bernhard Balz*, Zivilprozessordnung, Berner Kommentar, Bern 2012, N 20 zu Art. 83; *Ivo Schwander*, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N 19 zu Art. 83; *Tarkan Göksu*, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/St.Gallen 2011, N 15 zu Art. 83). Die Berufungsbeklagten stellen Ansprüche aus einer Grunddienstbarkeit (Unterhalt eines Brunnens) und aus Nachbarrecht (Entfernung von Pflanzen, die die Abstandsvorschriften nicht einhalten). Die Rechte und damit auch die Pflichten am Brunnen und an den Pflanzen stehen dem Eigentümer des Grundstückes zu, auf dem sich der Brunnen und die Pflanzen befinden. Wegen der Aufgabe des Eigentums und auch des Besitzes ist die Berufungsklägerin nicht mehr befugt, Veränderungen am Brunnen oder an den Pflanzen vorzunehmen. Eine Verurteilung auf Realerfüllung ist deshalb nicht mehr möglich. Mithin ist festzustellen, dass die Berufungsklägerin die Passivlegitimation verloren hat. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass ein Parteiwechsel i.S.v. Art. 83 ZPO nicht stattgefunden hat. Eine Prozessstandschaft ist abzulehnen; für sie besteht keine gesetzliche Grundlage (*Ivo Schwander*, a.a.O., N 25 zu Art. 83 ZPO; *Graber/Frei*, a.a.O., N 11 zu Art. 83 ZPO; *Tarkan Göksu*, a.a.O., N 14 zu Art. 83 ZPO; *Staehelin/Staehelin/Grolimund*, Zivilprozessrecht, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, § 13 Rz. 79; anderer Meinung etwa *Mark Livschitz*, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2010, N 9 zu Art. 83, und *Tanja Domej*, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 2. A., Basel 2013, N 10 f. zu Art. 83).

Die fehlende Passivlegitimation hat zur Folge, dass die *Klage* abzuweisen ist (*Graber/Frei*, a.a.O., N 20 ff. zu Art. 83 ZPO; *Ivo Schwander*, a.a.O., N 26 zu Art. 83 ZPO; *Tarkan Göksu*, a.a.O., N 14 zu Art. 83 ZPO; *Roger Morf*, in: Gehri/Kramer [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N 5 zu Art. 83; *Staehelin/Staehelin/Grolimund*, a.a.O., § 13 Rz. 79). Dies wiederum führt zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

OGP, 24.02.2015